

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Friedhofsgebührensatzung in der seit 30.04.2011 geltenden Fassung wiedergegeben.

Darin sind berücksichtigt:

- (1) Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Friedhofsgebühren für den Urnenfriedhof Am Plader (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.04.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 17/2011 am 29.04.2011.

Satzung

der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Friedhofsgebühren für den Urnenfriedhof Am Plader (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 20. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des städtischen Urnenfriedhofes Am Plader und seiner Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Stadtverwaltung sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Nutzungsberechtigung, bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird zudem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Auskunftspflicht

Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Gebührenverzeichnis

I. Benutzungsgebühren

1. Grabnutzungsgebühren (Nutzungsdauer: 20 Jahre)

1.1	für eine Wahlgrabstätte bis 2 Urnen, Feld 1	174,00 EUR
1.2	für eine Wahlgrabstätte bis 2 Urnen, übrige Felder	146,00 EUR
1.3	für eine Wahlgrabstätte bis 4 Urnen	316,00 EUR
1.4	für einen Urnenplatz in der Urnengemeinschaftsgrabstätte einschließlich oberirdischer Pflege	525,00 EUR
1.5	für eine Sondergrabstätte bis 9 Urnen	766,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Grablager und Jahr	22,50 EUR
-----------------------	-----------

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist für alle Wahlgrabstellen 5 Jahre im voraus zu entrichten.

II. Verwaltungsgebühren, je angefangene Stunde

1.	Registrierung je Urne oder Überschreiben, Umschreiben oder Verlängern von Nutzungsrechten	37,00 EUR
2.	Genehmigung zum Errichten oder zum Verändern eines Grabmales	37,00 EUR
3.	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten für ein Kalenderjahr	37,00 EUR

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Friedhofsgebühren für den Urnenfriedhof Am Plader (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Sebnitz, 21.04.2011

Große Kreisstadt Sebnitz

Ruckh
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.